

24. Welchen Einfluß hat der Sturz des englischen Pfundes auf Lieferungsverträge zwischen Deutschen in Deutschland, wenn der Kaufpreis in englischer Währung ausgedrückt worden ist?

BGB. § 242.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 21. Juni 1933 i. S. N. & S. AG. (Bekl.)
w. Verband Rheinisch-Westfälischer Baumwollspinner, Linksrheinische
Gruppe, e. B. (Kl.). I 54/33.

I. Landgericht Glabbach-Nehrbt, Kammer für Handelsfachen.

Die Firma U. D. & Söhne in M. verkaufte laut Auftragsbestätigungen vom 19. Juni und 4. Juli 1931 an die Beklagte 4000 kg Mako-Garne nach den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Baumwollspinner in Düsseldorf vom 5. September 1930. Der Kaufpreis wurde in englischer Währung vereinbart und fakturiert. Die Garne sind in der Zeit vom 22. Juli bis zum 2. Dezember 1931 geliefert worden. Die Zahlung wurde in deutschem Gelde geleistet. Hierbei legte die Beklagte, soweit die Zahlungen nach dem Sturze des englischen Pfundes vom 21. September 1931 fällig wurden, nicht den Kurs des Goldpfundes in Höhe von 20,40 RM. zugrunde, sondern nahm eine Umrechnung nach dem jeweiligen Tageskurs vor. Die Verkäuferin beanspruchte jedoch eine Umrechnung des Pfundes nach dem Kurse zur Zeit des Vertragschlusses in Höhe von 20,40 RM. und verlangte von der Beklagten die mit 6333,96 RM. errechnete Kursdifferenz als noch ausstehende Vertragserfüllung. Sie hat diesen Anspruch an den Kläger abgetreten. Die Klage geht dementsprechend auf Zahlung von 6333,96 RM. nebst Zinsen. Zur Begründung des Anspruchs wird geltend gemacht: Die Sicherheit des englischen Goldpfundes sei die Geschäftsgrundlage des streitigen Kaufvertrages gewesen; diese Vertragsgrundlage sei mit der unerwarteten Aufhebung des Goldstandards durch die englische Gesetzgebung weggefallen; damit sei der hier eingeklagte Aufwertungsanspruch der Verkäuferin erwachsen.

Die Beklagte hat den Klagenanspruch nach Grund und Betrag bestritten, ist aber im ersten Rechtszug nach dem Klagenantrag verurteilt worden. Dagegen hat sie unmittelbar die Revision eingelegt. Diese führte zur Aufhebung des Landgerichtsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht Düsseldorf.

Gründe:

1. Die Gründe des landgerichtlichen Urteils zeigen, daß das Gericht auf den Streitfall deutsches Recht angewandt hat. Dies ist gerechtfertigt. Beide Vertragsteile sind Deutsche und waren es zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages; dieser war beiderseits in Deutschland zu erfüllen. Danach ist mangels besonderer dagegen sprechender Umstände anzunehmen, daß trotz der Bemessung des

Kaufpreises in englischer Wahrung das streitige Rechtsverhaltis nach dem Willen der Vertragsschlieenden dem deutschen Recht unterstehen sollte. Es kann daher hier dem Umstande keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden, da in England trotz der Lslfung des Pfundes vom Goldstandard die Identitat der fruheren Goldwahrung mit der jetzigen Papiertwahrung nach allgemein herrschender Anschauung bestehen geblieben ist (vgl. Erbsiek in JW. 1931 S. 3254; Mugel in DJZ. 1932 Sp. 26; Neufirch in JW. 1931 S. 3253; Zeiler in DRZ. 1932 S. 49; v. Falkenhausen in BanWRch. XXXI S. 96; Holbed ebenda S. 139).

2. Das Landgericht hat ausgefuhrt: Es handle sich um einen gegenseitigen Vertrag, einen Kaufvertrag, bei dessen Abschlu die Parteien die Berechnung des Kaufpreises in englischen Pfunden wegen der damaligen Eigenschaft des Pfundes als goldgesicherter Wahrung gewahlt hatten, um die Kaufpreisforderung der Verkuferin wertbestandig und goldsicher zu erhalten. Diese Preisfestsetzung in englischen Pfunden bei einem Kaufvertrag, der zwischen zwei deutschen Firmen in Deutschland abgeschlossen und in Deutschland zu erfullen gewesen sei, habe damals im Handel mit Garnen aus Baumwolle (Mako-Garnen) der bung entsprochen, und zwar ohne Beifugung einer ausdrucklichen Goldklausel, weil nach Ansicht der Beteiligten das englische Pfund als Goldwahrung (oder Goldkernwahrung) ber jeden Zweifel erhaben gewesen sei. Zwar seien als Bestandteil des Kaufvertrags die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verbandes Rheinisch-Westfalischer Baumwollspinner in Dusseldorf vom 5. September 1930 herangezogen worden. Diese enthielten in Nr. 2 die Vorschrift:

Bei Rechnungen in auslandischer Wahrung hat die Zahlung, soweit zulassig, in der geforderten Wahrung zu erfolgen.

Im vorliegenden Falle sei es aber der Verkuferin gar nicht auf die Erlangung effektiver englischer Pfunde (Devisenbeschaffung) angekommen, sondern es habe der Kaufpreis in deutschem Gelde gezahlt werden sollen, aber als eine vollwertige, durch die Pfundberechnung als wertbestandig gesicherte Gegenleistung. Dieser von der Verkuferin mit der Pfundfakturierung verfolgte Zweck sei der Beklagten beim Vertragsschlu erkennbar gewesen und von ihr erkannt worden. Die unbedingte Gewiheit der Vertragsparteien, da das englische Pfund als Goldkernwahrung in seiner Geltung als die

festeste Wahrung der Welt unerschutterlich sei, sei fur die Vertragsschlieenden der Grund gewesen, die Goldsicherheit nicht ausdrucklich zur Vertragsbedingung zu erheben. Es bestehe kein Zweifel, da auch die Beklagte, wenn man uberhaupt an die Moglichkeit eines Pfundsturzes gedacht hatte, gegen die Beifugung einer Goldklausel, wie sie bei anderen nicht als sicher geltenden Wahrungen ublich gewesen sei, nicht das geringste eingewendet haben wurde.

Auf Grund dieser Erwagungen hat das Landgericht Folgendes festgestellt: Obgleich nach dem ubereinstimmenden Willen der Vertragsschlieenden die Zahlung des Kaufpreises in deutschem Gelde erfolgen sollte, habe man hier das englische Pfund fur die Preisberechnung gewahlt wegen seiner Eigenschaft als goldsichere Wahrung; zwar habe man diese Eigenschaft nicht zum Vertragsinhalt erhoben, wohl aber zur Vertragsgrundlage gemacht (s. Mugel in DfZ. 1932 Sp. 29 und andere). Diese Vertragsgrundlage sei mit der Aufhebung des Goldstandards des englischen Pfundes durch die Gold-Standard-Act vom 21. September 1931 erschuttert worden, sie habe ein Absinken des inneren Wertes des Pfundes um 20 bis 30% zur Folge gehabt. Die wesentliche Eigenart dieses Pfundsturzes sei nicht darauf beschrankt, da nur eine auergewohnliche Kursschwankung von 20 bis 30% eingetreten habe, sondern dieses Absinken des Pfundes sei nur die Begleiterscheinung eines zur Zeit des Kaufabschlusses fur undenkbar gehaltenen und unvorhergesehenen Vorganges der gesetzlichen Loslosung des Pfundes von der Goldbasis, die gerade — innerhalb der durch die Goldgebundenheit bedingten Kursschwankungen in den Grenzen von hochstens 1% zwischen dem unteren und oberen Goldpunkt — seine Wertbestandigkeit und Festigkeit begrundet habe. Mit dieser Loslosung vom Golde sei dem englischen Pfund seine bis dahin magebende und wesentliche Eigenschaft, namlich der ihm eigene Sicherheitsfaktor genommen. Die rechtliche Grundlage der englischen Wahrung sei verandert und so eine ganz andere, von der fruheren Wahrung verschiedene Wahrung geschaffen worden, die mit der fruheren Goldpfundwahrung nur noch die Wahrungsbezeichnung gemein habe. Damit sei einem Vertrage, in welchem — wie hier — der Kaufpreis in englischen Pfunden gerade wegen jenes Sicherheitsfaktors vereinbart gewesen sei, die wesentliche Geschaftgrundlage entzogen worden. Diesem Sach-

und Rechtsverhältnis gegenüber sei es unerheblich, daß nach einer Vorschrift in Nr. 2 der für den Streitvertrag maßgeblichen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen die in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld in Reichswährung nach dem Kurswerte des Zahlungstages im Sinne von § 244 Abs. 1 und 2 BGB. umzurechnen gewesen sei. Denn diese Bestimmung beziehe sich nur auf Fälle einer Kurschwankung in der üblichen Bedeutung des Wortes, nicht aber auf einen Fall der hier fraglichen Art, wo nicht bloß eine Kursentwertung, sondern eine gesetzliche Veränderung der rechtlichen Grundlage der Währung stattgefunden habe.

3. Der gegen die zuletzt erwähnte Erwägung des Landgerichts erhobene Revisionsangriff ist nicht durchschlagend. Wenn, wie der erste Richter festgestellt hat, zur Zeit des Vertragschlusses die Vertragsparteien sowie alle in Betracht kommenden Geschäfts- und Wirtschaftskreise eine Aufhebung des Goldstandards des englischen Pfundes für völlig ausgeschlossen gehalten und nur mit Kurschwankungen innerhalb des durch die Goldgebundenheit gegebenen Rahmens gerechnet haben, so ist die auf einer Vertragsauslegung beruhende Annahme des Landgerichts rechtlich nicht zu beanstanden, daß die erwähnte Vorschrift in Nr. 2 der Verbandsbedingungen bloß Währungsumrechnungen auf Grundlage der gewöhnlichen Kurschwankungen betreffe.

Im übrigen lehnen sich die Ausführungen des Landgerichts, wonach als Rechtsfolge der von ihm festgestellten Erschütterung der Vertragsgrundlage der Verkäuferin (und demgemäß auch dem Kläger als ihrem Rechtsnachfolger) ein Aufwertungsanspruch zuzubilligen sei, an die Rechtsgrundsätze an, welche von der Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Gewährung des sogenannten Ausgleichsanspruches entwickelt worden sind. Diese beruhen auf folgender Erwägung: Bei gegenseitigen Verträgen bildet mangels besonderer, dagegen sprechender Umstände das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung die von den Beteiligten stillschweigend angenommene Vertragsgrundlage. Bei einer wesentlichen Veränderung dieser Grundlage durch einen beim Vertragschluß nicht vorhergesehenen und nicht vorhersehbaren Gesetzgebungsakt kann es daher — zumal wenn es sich um einen Verkäufer handelt, der seine Sachleistung bereits vollwertig oder, wie hier, doch im wesentlichen erbracht hatte, bevor diese Grundlageveränderung eintrat — nach

Treu und Glauben erforderlich sein, den durch die wesentliche Veränderung der Vertragsgrundlage benachteiligten Vertragsteil nicht am Vertrage festzuhalten, sondern ihm gegen die erhebliche Verschiebung des Gleichgewichtes zwischen Leistung und Gegenleistung einen billigen Ausgleich zu gewähren (RGZ. Bd. 121 S. 141, Bd. 125 S. 37, Bd. 133 S. 63, Bd. 134 S. 174, Bd. 136 S. 321, Bd. 139 S. 315; RGUrt. vom 8. April 1933 I 4/33 u. a.). Eine solche, das Ausgleichsverfahren rechtfertigende erhebliche Gleichgewichtsverschiebung ist an sich auch als Folge einer bloßen Valutaverschiebung möglich, wenn die Fortdauer des Gleichwerts von Leistung und Gegenleistung bei Vertragsschluß vorausgesetzt wurde (vgl. RGZ. Bd. 103 S. 328 [332]).

Die Ausführungen des Landgerichts zeigen mit genügender Deutlichkeit, daß es diesen Rechtsgrundsätzen folgen will. Wenn es dabei den von ihm dem Kläger zugebilligten Rechtsanspruch als Aufwertungsanspruch und nicht als Ausgleichsanspruch bezeichnet, so ist das insofern unerheblich, als beide Ansprüche aus § 242 BGB. hergeleitet werden. Im übrigen nimmt das Landgericht auf Grund tatsächlicher Erwägungen an, daß nach dem Willen der Vertragsschließenden das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung die Vertragsgrundlage bilden sollte, und daß diese Grundlage nachträglich durch einen unvorhergesehenen Gesetzesfall wesentlich erschüttert wurde.

Die mehrfach im Schrifttum vertretene Auffassung, wegen der Besonderheiten des englischen Währungsverfalles erfordere die Anwendung des Ausgleichsverfahrens nicht, daß die Erschütterung der Vertragsgrundlage einen erheblichen Umfang angenommen habe, kann als allgemein gültiger Grundsatz nicht gebilligt werden (vgl. Warnerer in Deutsche Steuerzeitung 1932 S. 103/104; Mügel in DfZ. 1932 Sp. 30, aber auch ebenda 1933 Sp. 746). Vielmehr wird es auch hier auf die Verhältnisse des Einzelfalles ankommen, wobei unter Anwendung von § 242 BGB. zu prüfen ist, ob die Grundlage des Vertrags, nämlich das vorausgesetzte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, so stark erschüttert ist, daß ein starres Festhalten am Vertrage mit den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr nicht vereinbar sein würde (s. z. B. RGZ. Bd. 133 S. 65). Wie bereits erwähnt, ist nach den Feststellungen des Landgerichts die Annahme einer Fortdauer der zur Zeit des

Vertragschlusses vorhandener Eigenschaft des englischen Pfundes als goldsicherer Goldfernwährung im vorliegenden Fall weder stillschweigend noch ausdrücklich zum Inhalt des Kaufvertrags erhoben, sondern nur zur Vertragsgrundlage im Sinne der Ausgleichsrechtsprechung gemacht worden. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist aber die Zubilligung eines Ausgleichsanspruchs nach § 242 BGB. eine nur unter ganz besonderen Umständen zulässige und mit großer Vorsicht anzuwendende Ausnahme von dem das Vertragsrecht beherrschenden Grundsatz der Vertragsicherheit, die höchstens da gerechtfertigt erscheint, wo in der mehrerwähnten Weise die Geschäftsgrundlage des Vertrags wesentlich erschüttert ist. Andererseits kann dem Richter vom Rechtsstandpunkt aus nicht entgegengetreten werden, wenn er im vorliegenden Falle die Entwertung des englischen Pfundes um 20 bis 30% für so erheblich erachtet, daß sie im Rahmen des Streitvertrags zu jener wesentlichen Erschütterung der Geschäftsgrundlage geführt habe. Denn dies ist eine von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles abhängige, der Revision nicht zugängliche tatsächliche Feststellung (vgl. auch RGZ. Bd. 103 S. 328 [332]; Zeiler in DRZ. 1932 S. 50). Allerdings ist den Ausführungen des Landgerichts nicht zu entnehmen, daß die Entwertung des englischen Pfundes so tief griffe, daß dadurch die englische Währung in ihren Grundlagen erschüttert wäre und das englische Pfund, wenngleich es in England gesetzliches Zahlungsmittel geblieben ist, seinen Charakter als Wertmesser verloren hätte. Das Erfordernis einer so weitgehenden Entwertung ist aber für das hier in Betracht kommende, ausschließlich auf § 242 BGB. beruhende Ausgleichsverfahren nicht aufzustellen. Insbesondere handelt es sich nicht etwa um die Aufwertung einer für die Vertragsteile kraft Gesetzes maßgebenden Währung. Es kommt vielmehr nur darauf an, die unvorhergesehene und nicht vorhersehbare Veränderung des von den Vertragsschließenden als Vertragsgrundlage angenommenen Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung dem Sinn und Zweck des Vertrags entsprechend auszugleichen unter Berücksichtigung des Umstandes, daß diese Veränderung entstanden ist durch das unerwartete, auf gesetzlichem Eingriff beruhende Absinken einer ausländischen Währung, die von den Vertragsschließenden um ihrer vermeintlichen Unererschütterlichkeit willen freiwillig auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung zum Gegenstand des dem

deutschen Recht unterstehenden Vertrages gemacht worden war. Es bedarf daher keines weiteren Eingehens auf das für das ersterwähnte Aufwertungsverfahren in der Rechtsprechung vielfach aufgestellte Erfordernis einer besonders tiefgreifenden Valuta-Änderung, wie sie für die Papiermark sowie für die frühere österreichische, polnische und russische Währung als gegeben erachtet worden ist (vgl. z. B. RGZ. Bd. 120 S. 75/76; Zeiler Aufwfälle Nr. 2164; Ersief a. a. O.; Mügel a. a. O. Sp. 28ffg.; Warneher a. a. O. S. 102; Neukirch a. a. O. S. 3254; Zeiler in BankArch. XXXI S. 200/201).

4. Ist aber dem Landgericht darin beizustimmen, daß der grundlegende Rechtsgedanke des hier in Betracht kommenden Ausgleichsanspruchs die wesentliche Veränderung der Vertragsgrundlage ist, so sind auch die aus § 242 BGB. zu entnehmenden und in der Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelten Rechtsgrundsätze über die Abwägung der Belange der Beteiligten heranzuziehen. Danach kann nicht, wie das Landgericht will (ähnlich Warneher a. a. O. S. 104; anders: Neukirch a. a. O., Zeiler in BankArch. a. a. O. und in DRZ. a. a. O. und andere), ohne weiteres und schlechthin die der Beklagten dem Vertrage gemäß obliegende Gegenleistung auf die volle Höhe des mit 20,40 RM. für das Pfund umgerechneten Kaufpreises berechnet werden. Vielmehr sind alle Umstände des Falles, die nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr im Hinblick auf die Belange beider Vertragsteile für einen billigen und gerechten Ausgleich zwischen Leistung und Gegenleistung in Betracht kommen können, eingehend aufzuklären, zu prüfen und zu berücksichtigen (RGZ. Bd. 121 S. 147, Bd. 125 S. 47/48 und sonst). Hierbei kann es besonders auf folgende Fragen ankommen:

a) Wie sind die rechtlichen Beziehungen zwischen dem jetzigen Kläger und seiner Rechtsvorgängerin, der Firma A. D. & Söhne, gestaltet? Hat der Kläger die eingeklagte Forderung zu einem niedrigeren Preise erworben oder tritt er als Interessenverband auch jetzt für seine Rechtsvorgängerin auf, an die er den im Rechtsstreit erzielten Betrag abzuführen hat?

b) Hat die Firma A. D. & Söhne in ihrem gesamten Geschäftsverkehr durch das Absinken des Kurswertes des englischen Pfundes Verluste erlitten oder vielleicht als Wareneinführerin Vorteile gehabt? Wie gestalten sich ihre Ausgaben und Einnahmen aus dem vor-

liegenden Geschäft unter Berücksichtigung des Preises für die Anschaffung der Ware und der für Erzeugung der Garne aufgewendeten Löhne und sonstigen Herstellungskosten?

c) Betreibt die Beklagte die Ausfuhr von Garnen und hat sie etwa bei derartigen Geschäften durch den Mindertwert des Pfundes selbst Verluste erlitten?

Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß dabei unter Umständen eine volle Ausgleichung, also die Bemessung der Gegenleistung der Beklagten auf die volle Höhe des mit 20,40 RM je englisches Pfund umgerechneten Kaufpreises gerechtfertigt erscheinen kann.